

GEMEINDE SANKT WOLFGANG
LANDKREIS ERDING

8. ÄNDERUNG

TEXTTEIL u. BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN

ST. WOLFGANG „SÜD I“

M 1 : 1000

Die Änderung des Bebauungsplanes umfasst die innerhalb des gekennzeichneten Geltungsbereiches liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken.

Die Gemeinde Sankt Wolfgang erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I, 1722), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2015, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom **22.12.2015**

diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

als Satzung

Fertigungsdaten:

Vorentwurf am **22.01.2016**

Entwurf am **18.04.2016**

Satzung am **13.06.2016**

AUSSCHNITT AUS DEM RECHTSKRÄFTIGEN B-PLAN DER GEMEINDE SANKT WOLFGANG
M 1 : 4000 i.d. Fassung vom 28.03.1979



PLANVERFASSER:

THOMAS SCHWARZENBÖCK
ARCHITEKT - STADTPLANER
HERZOG-ALBR.-STR. 6 - 84419 SCHWINDEGG
TEL 08082 / 9420.6 FAX 08082 / 9420.7
E-MAIL info@schwarzenboeck.com

SCHWINDEGG, DEN

18.04.2016

A) FESTSETZUNGEN durch TEXT u. PLANZEICHEN

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes i.d.F.v. 28.03.1979 und der Änderungen Nr. 1-7 werden durch nachfolgende Textfestsetzungen u. Planzeichen geändert und ersetzt, die Nummerierung erfolgt analog § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Ä Aus der Urfassung des Bebauungsplanes v. 28.03.1979 sinngemäß bzw. im Wortlaut übernommene Festsetzungen sind in „**Kursiv-Schrift-blau**“ dargestellt.

1. Art und Maß der Nutzung

1.1 **WA** *Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO*

1.2 Das Maß der baulichen Nutzung ist im Bestand durch die maximal überbaubare Fläche und die maximale Geschossfläche fixiert:

Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO): **max. 0,40**

Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO): **max. 0,50**

Ä Für noch unbebaute Grundstücke und zusätzliche Baumaßnahmen auf bereits bebauten Grundstücken (Anbau, Aufstockung oder ähnlich) kann eine **GFZ von max. 0,60** ausgenutzt werden.

Für diese GFZ-Erhöhung werden nach den Satzungen bei Kanal u. Wasser Nachzahlungen für die Erschließungskosten mit der Antragstellung für die Baumaßnahme fällig.

1.3 Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als „*Vollgeschossen*“ einschließlich der zugehörigen Treppenräume und ihrer Umfassungswände sind bei Ermittlung der Geschoßfläche mitzurechnen.

(redaktioneller Hinweis zum Begriff „Vollgeschoss“:

Auf die Überleitungsvorschrift des Art. 83 Abs. 7 BayBO wird verwiesen.)

2. Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

2.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen auf noch nicht bebauten Grundstücken oder Grundstücksteilen werden durch Baugrenzen festgesetzt:

----- *Baugrenze* gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
Wintergärten dürfen die Baugrenze max. 2,0 m, insgesamt jedoch max. mit 12 m² Grundfläche, überschreiten. Die Abstandsflächenregelung lt. Ziff. 2.3 ist für Wintergärten nicht anzuwenden.

2.2 o Für den gesamten Geltungsbereich ist die *offene Bauweise* festgesetzt.

2.3 Bei Aufstockung bestehender Grenzgaragen ist im OG ein Mindestgrenzabstand von 3,0 m zur seitlichen Nachbargrenze einzuhalten.

Ä Der Mindestabstand gilt bei Wohnnutzung auch im EG. Zur Trennung der Nutzungen (Abstandsflächenpflicht bei Wohnnutzung) muss eine Wand in die vorhandene Garage eingezogen werden.

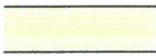
Ansonsten sind die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO einzuhalten.

2.4 Je Wohngebäude sind max. 3 Wohneinheiten zulässig.

2.5 Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO bis max. 50 m³ Brutto-Rauminhalt und einer Gesamtlänge von max. 5 m je Grundstücksgrenze sind in Grenz- bzw. grenznaher Bebauung zulässig, wenn die Anforderungen nach Art. 6 Abs. 9 und Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayBO erfüllt werden.

3. entfällt

4. Flächen für Stellplätze und Garagen

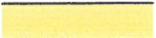
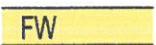
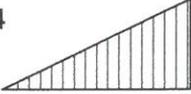
- 4.1  Private Flächen als straßenseitige Vorgartenzonen für Pkw-Stellplätze, Hauszugang und Garagenzufahrt.
Diese *Vorgartenbereiche sind* von den Grundstückseigentümern *gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten*.
Diese Flächen sind funktionsabhängig so zu befestigen, dass ein möglichst geringer Abflussbeiwert erreicht wird (z.B. Beläge wie Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen o.ä.).
- 4.2 Garagen sind zulässig innerhalb der Baufenster.
Ebenso zulässig sind sie in Vorgartenzonen lt. Ziff. 4.1, wenn die Anforderungen nach Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BayBO, eine Stauraumtiefe von mind. 5,0 m zu öffentl. Verkehrsflächen und ein Grenzabstand von mind. 0,50 m zur straßenseitigen Grundstücksgrenze eingehalten sind.
- 4.3 Überdachte Stellplätze (Carports) sind zulässig innerhalb der Baufenster.
Ebenso zulässig sind sie in Vorgartenzonen lt. Ziff. 4.1, wenn sie als Dachkonstruktion auf Stützen mit einer max. Länge von 5,50 m und einer max. Wandhöhe von 3,0 m hergestellt werden.
Zweiseitig darf die Dachkonstruktion verkleidet werden, bis 3,0 m Grenzabstand an der Zufahrtseite sind nur durchsichtige Bekleidungen zugelassen.
Bei Grenzbebauung zu Nachbar-Grundstücken ist abweichend von Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BayBO für Garage und Stellplatzüberdachung eine Gesamtlänge von 12 m zulässig.
- 4.4 Die äußerste Dachkante von Garagen oder Carports muss mind. 0,50 m Abstand zur Straßenbegrenzungslinie haben.
- 4.5 Folgender Stellplatzschlüssel wird festgesetzt
mind. 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit,
Ergebnisse mit Dezimalstellen sind auf volle Zahl aufzurunden;
die Garagenzufahrt kann als Stellplatz nicht angerechnet werden.

5-9. entfällt

10. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind

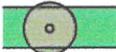
Innere Begrenzung der Anbauverbotszone zur Bundesstraße B15

11. Verkehrsflächen und Erschließung

- 11.1  *Öffentliche Straßenverkehrsfläche*
- 11.2  *Öffentlicher Fußweg*
- 11.3  *Straßenbegrenzungslinie*
- 11.4  *Sichtdreiecke* mit Angabe der Schenkellänge in Metern.
Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bebauung und Bepflanzung sowie Ablagerung unzulässig, die sich mehr als 0,80 m über Oberkante Fahrbahnbelag erhebt.
Ausgenommen hiervon sind einzeln stehende, hochstämmige Bäume deren Krone auf einer Höhe von 2,50 m beginnt.

12.-14. entfällt

15. Grünordnung

- 15.1  Bestehende *Grünfläche mit schützenswertem Baumbestand*
- 15.2 Private Grünflächen:
Je angefangener 300 m² Grundstücksfläche ist mind. ein Großbaum, Kleinbaum oder Obsthochstamm heimischer Art zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
 Zusätzlich sind mind. 10 % der Freiflächen mit heimischen Sträuchern zu bepflanzen.
- 16.-21. entfällt

22. Flächen für Gemeinschaftsanlagen

- 22.1  Bestehender *öffentlicher Spiel- u. Bolzplatz.*

23.-26. entfällt

27. Geltungsbereich

 *Räumlicher Geltungsbereich* der Änderung *des Bebauungsplanes*

28. Vermessung



Vermessung in Metern, z.B. 4,0 m

29. Bauliche Gestaltung

In Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB werden gem. Art. 81 BayBO zur baulichen Gestaltung Festsetzungen getroffen.

Höhenentwicklung der Gebäude:

- 29.01 Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufes sind nur in den Anschlussbereichen zu den Baukörpern zulässig.
 Sie sind gleichmäßig verlaufend über das gesamte Grundstück niveaugleich an die Grundstücksgrenzen anzuschließen.
 Sämtliche Veränderungen am Gelände sind sowohl im Grundriss als auch in allen Ansicht- u. Schnittzeichnungen bis über die Grundstücksgrenzen hinaus exakt darzustellen und zu bemaßen.
- 29.02 Stützmauern aus Beton- oder Natursteinen (Tuffsteine, Kalkblöcke o.ä.) sind bis max. 1,0 m Höhe über OK- Gelände zulässig. Größere Höhendifferenzen sind terrassenförmig in Höhengsprüngen von max. 0,50 m abgestuft unter einem Böschungswinkel von max. 45° auszubilden. Diese Stützmauern sind dauerhaft zu begrünen.
- 29.03 Bei noch unbebauten Grundstücken darf die Oberkante des Erdgeschoss-Fertigfußbodens nicht mehr als 0,30 m über OK natürlichem Gelände liegen. Gemessen wird in Gebäudemitte an der hangseitigen Gebäudeaußenwand.
- 29.04 **H** Die Wandhöhe H darf **max. 6,00 m** betragen, sie wird gemessen von Oberkante Erdgeschoss-Fertigfußboden bis zum Schnittpunkt der traufseitigen Gebäudeaußenwand mit OK-Dachhaut bzw. bis OK- Attika bei Flachdächern.
 Für Bemessung der Abstandsflächen ist die in Art. 6 Abs. 4 BayBO definierte Wandhöhe ab OK- Gelände maßgeblich.

Gestaltung des Daches:

- 29.05 Bei Satteldächern muss der Dachfirst in Längsrichtung der Gebäude verlaufen und ist in Gebäudemitte zu legen.
- 29.06 Die Dachneigung für geneigte Dächer wird wie folgt festgesetzt:
von **15 bis max. 30 Grad**,
bei Neigung > 23 Grad sind nur Satteldächer zulässig.
- 29.07 Dacheindeckung aus unbeschichteten Zink- oder Kupferblechen sind nur für Kleinflächen (z.B. für Kamine u. Gauben) zulässig.

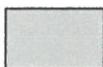
Einfriedungen:

- 29.08 *Einfriedungen sind nur bis zu einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig* als Holzzäune mit senkrechter Lattung (Staketenzaun), Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung aus heimischen Sträuchern oder als Metallgitterzäune mit senkrechten Stäben.
Dies gilt nicht für straßenseitige Einfriedungen im Bereich von festgesetzten Sichtdreiecken.

B) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE

Nachrichtliche und zeichnerische Hinweise des Bebauungsplanes i.d.F.v. 28.03.1979 und der Änderungen Nr. 1-7 werden durch nachfolgende Hinweise u. Planzeichen geändert und ersetzt.

Ä Aus der Urfassung des Bebauungsplanes v. 28.03.1979 sinngemäß bzw. im Wortlaut übernommene Hinweise sind in „**Kursiv-Schrift-blau**“ dargestellt.

	Bestehende <i>Grundstücksgrenzen</i>
263/8	Furstücknummer, z.B. 263/8
	<i>Trafostation</i>
	<i>Vorhandene Wohngebäude</i>
	<i>Vorhandene Nebengebäude</i>
	<i>Parzellen-Nummer</i> , z.B. 3

**Erschließungs-
voraussetzungen:**

Die Gebäude sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasser-Versorgungsanlage und an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

Bedingt durch diese B-Plan-Änderung erforderliche Änderungen an Einfriedungen, Gehsteig, Bankett und/oder Straße (Absenkung etc.) sowie von Straßenbeleuchtung, EVU- und Telekom-Verteilern sowie von Ver- und Entsorgungsleitungen oder ähnlichem, gehen zu Lasten der jeweiligen Antragsteller.

Ä**Lärmschutz:**

Es wird darauf hingewiesen, dass entlang der Bundesstraße B15 an den nächstgelegenen Immissionsorten die schalltechnischen Orientierungswerte für Wohngebiete der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für Verkehrslärm von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts sowohl zur Tages- als auch Nachtzeit überschritten werden.

Da alle an die B15 angrenzenden Grundstücke bereits seit ca. 30-35 Jahren bebaut sind, wäre die Errichtung von aktiven Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden oder -wällen unverhältnismäßig.

Damit die Anforderungen an gesunde Wohn- u. Arbeitsverhältnisse i.Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB erfüllt werden, wird bei allen Baumaßnahmen (Anbau, Neubau, Sanierung o.ä.) im Plangebiet empfohlen, die Gebäudeeinteilung so zu gestalten, dass die Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer) nicht an der zur B15 zugewandten Seite angeordnet sind, bzw. über Glasvorbauten oder lärmabgewandete Seiten belüftet werden, eine fensterunabhängige Belüftung erhalten und alle Außenwandöffnungen dieser Räume mit Schallschutzfenstern der Schallschutzklasse 3 oder höher ausgerüstet werden.

Des Weiteren wird für alle schutzbedürftigen Räume eine schalltechnisch optimierte Ausbildung der Außenwand-, Gauben- und Dachflächen empfohlen.

Meldepflicht:

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bay. Landesamt f. Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDB) gem. Art. 8 Abs. 1 u. 2 DSchG unterliegen. Aufgefundene Gegenstände u. Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach Anzeige unverändert zu belassen, wenn die UDB die Gegenstände nicht vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Kartengrundlage:

Amtliches Katasterblatt M 1 : 1000
Digitale Flurkarte (DFK) von Gemeinde
Vermessungsamt Mühldorf a. Inn

v. 20.01.2016
Stand: ca. Juni 2015

Maßentnahme:

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

c) Verfahrensvermerke zur B-Planänderung nach § 13 BauGB:

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Bauausschuss hat in der Sitzung vom 18.04.2016 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 28.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 18.04.2016 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.05.2016 bis einschließlich 09.06.2016 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 28.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird

3. Beteiligung der Behörden:

Zu dem Entwurf der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 18.04.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.05.2016 bis einschließlich 09.06.2016 beteiligt.

4. Satzungsbeschluss:

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 13.06.2016 diese Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 13.06.2016 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Sankt Wolfgang, den **24. JUNI 2016**



.....
Ullrich Gaigl, 1. Bürgermeister

5. Ausgefertigt:

Sankt Wolfgang, den **24. JUNI 2016**



.....
Ullrich Gaigl, 1. Bürgermeister

6. Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich im Amtsblatt am

Die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Sankt Wolfgang zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3, Satz 4 BauGB).

Sankt Wolfgang, den **07. JULI 2016**



.....
Ullrich Gaigl, 1. Bürgermeister

D) Begründung zur B-Plan-Änderung

der **GEMEINDE SANKT WOLFGANG**
8. ÄNDERUNG

Geändert **Ä** vom **18.04.2016**
am **13.06.2016**

Ä für das Gebiet:

ST. WOLFGANG „SÜD I“

umfassend die im Geltungsbereich liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken.

1. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Ä Die Bebauungsplan-Änderung entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan und dem rechtskräftigen Bebauungsplan „SÜD I“ der Gemeinde Sankt Wolfgang i.d. Fassung vom 28.03.1979.

Die Änderungen lt. Deckblatt 01 i.d.F.v. 16.07.80, Deckblatt 02 i.d.F.v. 14.07.82, Deckblatt 03 i.d.F.v. 30.09.82, Deckblatt 04 i.d.F.v. 13.08.85, Deckblatt 05 i.d.F.v. 18.02.98, Deckblatt 06 i.d.F.v. 01.10.03 und Deckblatt 07 i.d.F.v. 14.12.07 sind in der 8. Änderung berücksichtigt und eingearbeitet.

2. Ziel und Zweck der B-Planänderung

Mit dieser Bebauungsplan-Änderung soll die Rechtsgrundlage und die städtebauliche Ordnung für den im Plan begrenzten Geltungsbereich neu geschaffen und Lösungen gefunden werden, die sowohl öffentlichen als auch privaten Belangen im gesamten Plangebiet gerecht werden.

Der bisher rechtskräftige B-Plan und die Änderungen Deckblatt 01 bis 07 werden durch diese 8. Änderung ersetzt.

Der Planbereich der B-Planänderung hat insgesamt eine Fläche von **ca. 5,2530 ha**. Die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches sind bis auf eine Ausnahme bereits alle bebaut. Es bestehen jedoch Abweichungen zu den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des B-Planes von 1979 – insbesondere passen im Planteil Grundstücks- und Baugrenzen mit der aktuellen DFK nicht überein und verhindert die hohe und heute nicht mehr zeitgemäße Festsetzungsdichte wirtschaftliche Lösungsmöglichkeiten zur Erweiterung und Schaffung von zusätzlichem Wohnraum.

Um für diese „Konflikte“ Lösungsmöglichkeiten anzubieten, erfolgt diese B-Planänderung mit dem Ziel, Möglichkeiten zur Erweiterung und Nachverdichtung im Sinne des LEP Nr. 3.2 zu schaffen.

Durch zulässige Anhebung der Wandhöhe und der GFZ von 0,50 auf 0,60 soll die Verdichtung vorrangig in der Höhenentwicklung stattfinden, wobei die Dachform individuell gestaltet werden kann.

Die lt. Festsetzungs- Ziffn. 2.1 u. 2.3 zulässigen Abweichungen bei Abstandsflächen für Wintergärten und bei Aufstockung bestehender Grenzgaragen erfolgen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO. Sie sind städtebaulich begründet, da mit geringem wirtschaftlichem Aufwand zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden kann und eine ausreichende Belichtung und Belüftung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Vorhandene öffentliche Grünflächen zur räumlichen Gliederung der Siedlung und Abschirmung zur Bundesstraße B15 werden unverändert in die Planung übernommen. Gleiches gilt für die GRZ von 0,40. Da auch der Geltungsbereich unverändert mit dem ursprünglichen B-Plan ist, werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

3. Wesentliche Auswirkungen der B-Planänderung

Durch die Möglichkeit der Nachverdichtung im Baugebiet kann der dringliche Bedarf an Wohnbauflächen, insbesondere für die einheimische Bevölkerung, abgedeckt und ein geordnetes Wachstum der Gemeinde gesichert werden, ohne Neulächen ausweisen zu müssen.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Verwirklichung der Planung sich nachteilig auf die Lebensumstände der in dem Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen auswirken wird.

4. Verfahrenshinweise:

Die Bebauungsplan-Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.

Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1a Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird gemäß § 13 Abs.3 BauGB abgesehen.

5. Anlage

2 Schemaschnitte u. Ansichten für Aufstockung (Höhen alt und neu)

1 Schemaschnitt mit Höhenfestsetzungen (Höhen alt und neu)

Ä Satzungsbeschluss v. 13.06.2016:

Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und der TÖB nach § 4 (2) BauGB wurden in Text- und Planteil eingearbeitet.

Im Planteil wurden bei den Parz.Nrn. 33 u. 43 – 45 die zur B15 orientierten Baugrenzen geändert, in Text u. Begründung erfolgten Ergänzungen redaktioneller Art, ferner wurden die Verfahrensvermerke vervollständigt. Alle Ergänzungen und Änderungen sind mit „Ä“ markiert und in Schriftfarbe „blau“ hervorgehoben.

Die Bezeichnung des B-Planes ST. WOLFGANG „SÜD I“ wurde entsprechend den Verfahrensunterlagen der Gemeinde Sankt Wolfgang aus den letzten Änderungen berichtigt (bisher „ST. WOLFGANG-SÜD“).

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit sind alle aus der Urfassung des Bebauungsplanes v. 28.03.1979 sinngemäß im Wortlaut übernommene Festsetzungen und Hinweise in „**Kursiv-Schrift-blau**“ dargestellt.

Schwindegg, **18.04.2016**

Sankt Wolfgang, den **24. JUNI 2016**

Satzung am 13.06.2016

Der Planverfasser:


.....
Thomas Schwarzenböck
Architekt, Stadtplaner


.....
Ullrich Gaigl, 1. Bürgermeister